



Gemeindeamt Klaus
Anna Henslerstraße 15, 6833 Klaus
Bezirk Feldkirch – Vorarlberg

Tel. (05523) 62536, Fax (05523) 62536-4, E-Mail: gemeinde@klaus.at
DVR-Nr. 0656020 UID ATU59697705

Saalordnung – Winzersaal Klaus

Diese Saalordnung gilt für alle Veranstaltungen im Winzersaal Klaus sowie in der Bar im Kellergeschoss. Sie dient der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher, der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen sowie dem Schutz der Liegenschaft der Gemeinde Klaus.

1. Allgemeines und Verantwortlichkeit

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung verantwortlich und hat sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Veranstaltungsrecht, Bau- und Feuerpolizeirecht, Jugendschutzrecht sowie arbeits- und gewerberechtliche Vorschriften) einzuhalten.

Während der Veranstaltung ist mindestens eine für die Durchführung verantwortliche Ansprechperson anwesend sein. Der Gemeinde können bis zu drei Personen namhaft gemacht werden.

2. Maximales Fassungsvermögen

Das maximal zulässige Fassungsvermögen des Winzersaales beträgt 450 Personen (inklusive Veranstalter, Personal, Mitwirkende und Besucher). Diese Höchstzahl darf keinesfalls überschritten werden. Die laufende Kontrolle der Personenzahl obliegt dem Veranstalter.

3. Fluchtwege und Notausgänge

Alle Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sind während der gesamten Veranstaltung uneingeschränkt freizuhalten.

Notbeleuchtungen, Sicherheitskennzeichnungen sowie Feuerlöscheinrichtungen dürfen nicht verdeckt, verstellt oder außer Betrieb gesetzt werden.

4. Brandschutz und Feuerverbot

Im gesamten Gebäude gilt absolutes Feuer- und Rauchverbot. Die Verwendung von offenem Feuer, Kerzen, Pyrotechnik, Nebelmaschinen oder ähnlichen Einrichtungen ist unzulässig, sofern keine ausdrückliche behördliche Genehmigung vorliegt.

Dekorationen dürfen nur angebracht werden, wenn sie keine Brandgefahr darstellen und keine Fluchtwege oder Sicherheitseinrichtungen beeinträchtigen.

Bei Veranstaltungen mit einer Besucherzahl von mehr als 150 Personen gleichzeitig ist während der gesamten Dauer der Veranstaltung eine Brandwache der Ortsfeuerwehr Klaus verpflichtend beizustellen. Die rechtzeitige Anmeldung der Brandwache obliegt dem Veranstalter. Die Kosten für die Brandwache sind vom Veranstalter zu tragen.

5. Rettungs- und Feuerwehrezufahrt

Für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge muss im Bedarfsfall jederzeit eine Zufahrt zum Gebäude möglich sein. Fahrzeuge dürfen so abgestellt werden, dass im Einsatzfall eine rasche Zufahrt für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge gewährleistet bleibt.

6. Parkplatzsituation und Straßenverkehr

Beim Winzersaal stehen nur eingeschränkt Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucherinnen und Besucher ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass das Parken ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (STVO) zulässig ist.

7. Barbetrieb im Kellergeschoss

Der Barbetrieb ist ausschließlich im Zusammenhang mit einer genehmigten Veranstaltung zulässig. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind strikt einzuhalten. Der Ausschank alkoholischer Getränke an Minderjährige ist verboten.

8. Ordnung, Sicherheit und Lärmschutz

Der Veranstalter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Unzumutbare Belästigungen der Umgebung, insbesondere durch Lärm, sind zu vermeiden.

9. Haftung und Schadenersatz

Der Veranstalter haftet für sämtliche Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und von ihm, seinen Mitwirkenden, Beauftragten oder Besuchern zu vertreten sind.

Der Veranstalter hält die Gemeinde Klaus sowie deren Organe insoweit schad- und klaglos gegenüber Ansprüchen Dritter.

Die Haftung der Gemeinde Klaus für den baulichen und technischen Zustand des Gebäudes bleibt unberührt.

10. Sanktionen

Bei Verstößen gegen diese Saalordnung oder gegen gesetzliche Bestimmungen ist die Gemeinde Klaus berechtigt, die Veranstaltung abubrechen, entstandene Kosten weiterzuverrechnen und den Veranstalter von weiteren Nutzungen auszuschließen.

11. Anerkennung der Saalordnung

Mit der Nutzung des Winzersaales erkennt der Veranstalter diese Saalordnung als verbindlich an.

Ort, Datum:

Name des Veranstalters (in Blockschrift):

Verantwortliche Person:

Unterschrift:
